

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Elektroschutzverordnung - B-ESV geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Vorhabensart: Verordnung

Laufendes Finanzjahr: 2017

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:
2017

Vorblatt

Problemanalyse

Die geltende Bundes-Elektroschutzverordnung - B-ESV, BGBI. II Nr. 228/2007, erklärt die Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, BGBI. II Nr. 424/2003, in der jeweiligen Fassung, mit einigen Maßgabebestimmungen auch für den Bundesdienst für anwendbar. Diese Verordnung wurde mit BGBI. II Nr. 33/2012 als Elektroschutzverordnung - ESV 2012 entsprechend dem Stand der Technik neu kodifiziert. Da der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Bediensteten des Bundes vor Gefahren durch den elektrischen Strom auf demselben Niveau wie in der Privatwirtschaft gewährleistet sein soll, ist auch die B-ESV entsprechend anzupassen.

Ziel(e)

Für die Bediensteten des Bundes soll dasselbe Schutzniveau gewährleistet werden, wie es die Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012 für Arbeitnehmer/innen der Privatwirtschaft sicherstellt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Novellierung der B-ESV dahingehend, dass die für die Privatwirtschaft geltende ESV 2012 mit einigen Maßgabebestimmungen auch für den Bundesdienst für anwendbar erklärt wird.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die von einer Elektrofachkraft vorzunehmende Erstellung der Prüfbefunde nach § 11 Abs. 1 ESV 2012 wird von folgenden Parametern ausgegangen:

Eine zusätzliche Prüfpflicht wird für ortsteiländerliche elektrische Betriebsmittel der Schutzklasse I in Arbeitsstätten normiert, es sei denn, die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hat ergeben, dass diese ausschließlich an Steckdosen einer elektrischen Anlage betrieben werden, die über eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung mit einem Nennfehlerstrom von maximal 0,03 Ampere verfügen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Dienststellen des Bundes bereits jetzt weitestgehend Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von maximal 0,03 Ampere in Verwendung sind, sodass die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung von Betriebsmitteln ohnehin nicht zum Tragen kommt. Ein sich allenfalls ergebender Nachrüstungsbedarf kann deshalb als unwahrscheinlich eingestuft werden.

Unter der Annahme einer Überprüfung sämtlicher Arbeitsplätze im Bundesdienst ist pro Bundesbedienstetem (insgesamt 131.361 zum Stichtag 31.12.2015; Quelle: Bundeskanzleramt: Das Personal des Bundes 2016) mit einem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand von fünf Minuten zu rechnen. Dabei wird im Bundesdienst von einem verlängerten Prüfungsintervall von zehn Jahren ausgegangen, weil es sich zu einem weitaus überwiegenden Teil um Büroarbeitsplätze handelt (§ 9 Abs. 2 Z 1 ESV 2012). Der Stundensatz eines Elektrotechnikers wird mit € 80,51 veranschlagt (Quelle: Verrechnungssätze für Elektrotechniker, erhoben von der Wirtschaftskammer Wien für Wien, 2015).

Unter Zugrundelegung der angeführten Parameter ergeben sich jährliche Aufwendungen in Höhe von 84.607 €, dies unter der Annahme, dass tatsächlich jeder Arbeitsplatz in zehnjährigem Abstand im Hinblick auf die verwendeten Betriebsmittel zu überprüfen wäre. Bei den veranschlagten Aufwendungen wird davon ausgegangen, dass diese jedenfalls nicht in dem angeführten Ausmaß anfallen werden, da eine periodische Überprüfung von Betriebsmitteln nur in Ausnahmefällen notwendig sein wird, wobei der tatsächlich anfallende regelmäßige Überprüfungsbedarf nicht eingeschätzt werden kann.

Die Bedeckung erfolgt durch die jeweilige Untergliederung.

Die vorgesehenen von elektrotechnisch unterwiesenen Personen durchzuführenden Kontrollen verursachen keine Mehraufwendungen, da diese Tätigkeiten von den ohnehin beauftragten Sicherheitsfachkräften durchgeführt werden können.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021
Wiederkehrende Prüfungen für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel der Schutzklasse I	84.607	84.607	84.607	84.607	84.607

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1213269108).